

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

2011	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. Dezember 2011	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 11	Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums ..... <i>GVBl. II 320-193</i>	738
1. 12. 11	Hessische Hygieneverordnung (HHygVO)..... <i>GVBl. II 351-86</i>	745
23. 11. 11	Hessische Verordnung zur Festsetzung von Vergütungsstufen für die Arbeit der Gefangenen (Hessische Strafvollzugsvergütungsverordnung – HStVollzVergVO) ..... <i>GVBl. II 24-45</i>	751
23. 11. 11	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen im Bereich der Verwaltungsfachhochschulen ..... <i>Ändert GVBl. II 323-139</i>	753
23. 11. 11	Achte Verordnung zur Änderung der Hessischen Verwaltungsvollstreckungskostenordnung ..... <i>Ändert GVBl. II 304-13</i>	754
22. 11. 11	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Naturschutzbeiräte..... <i>Ändert GVBl. II 881-18</i>	755

**Verordnung  
über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im  
Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums\*)**

**Vom 30. November 2011**

Aufgrund

1. des § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung

verordnet die Landesregierung,

2. des § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 450),
3. des § 15 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 233a, § 19a Abs. 1 Satz 5 und 6 in Verbindung mit § 233a, des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 51a Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1, des § 74 Abs. 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5, des § 83a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Abs. 1 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
4. des § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 233a des Hessischen Beamtengesetzes und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492),
5. des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), und des § 3 Abs. 1 Satz 5 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 22. Oktober 1990 (GVBl. I S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410),
6. des § 85 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Hessischen Arbeitszeitverordnung in der Fassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 758), geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410),
7. des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482,

491, 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114),

8. des § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410),
9. des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410),
10. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 434), auch in Verbindung mit § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114),
11. des § 37 Abs. 5, des § 38 Abs. 2 Satz 2, des § 47 Abs. 1 Satz 2, des § 83 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 5 und des § 89 Satz 2 des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402),
12. des § 9 Abs. 2, des § 16 und des § 20 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397),
13. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2010 (GVBl. I S. 283),
14. des § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),
15. des § 91 Abs. 2 des Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420),

verordnet die Kultusministerin,

- a) soweit Befugnisse nach § 12 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Ernennungsverordnung übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport,
- b) soweit der Hessischen Bezügestelle Befugnisse übertragen werden, im

\*) GVBl. II 320-193

Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

**Inhaltsübersicht**

**ERSTER ABSCHNITT**

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz und dem Beamtenstatusgesetz §§ 1 bis 3

**ZWEITER ABSCHNITT**

Zuständigkeiten nach laubahnrechtlichen Vorschriften § 4

**DRITTER ABSCHNITT**

Zuständigkeiten nach der Hessischen Arbeitszeitverordnung § 5

**VIERTER ABSCHNITT**

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung § 6

**FÜNFTER ABSCHNITT**

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumverordnung § 7

**SECHSTER ABSCHNITT**

Zuständigkeiten nach der Hessischen Urlaubsverordnung § 8

**SIEBENTER ABSCHNITT**

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten § 9

**ACHTER ABSCHNITT**

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinargesetz § 10

**NEUNTER ABSCHNITT**

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz § 11

**ZEHNTER ABSCHNITT**

Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche § 12

**ELFTER ABSCHNITT**

Zuständigkeitsvorbehalt § 13

**ZWÖLFTER ABSCHNITT**

Inkrafttreten, Außerkrafttreten § 14

**ERSTER ABSCHNITT**

**Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz und dem Beamtenstatusgesetz**

§ 1

(1) Den Staatlichen Schulämtern, dem Amt für Lehrerbildung und dem Institut

für Qualitätsentwicklung werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 bis 5 und in § 13 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage zu ernennen und Ernennungen nach § 12 des Beamtenstatusgesetzes zurückzunehmen,
2. für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes zu erklären,
3. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und nach den §§ 14 und 15 des Beamtenstatusgesetzes abzuordnen und zu versetzen,
4. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen,
5. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst zu entlassen.

(2) Die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 gelten nicht für Schulleiterinnen und Schulleiter, Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Leiterinnen und Leiter der Studienseminare, und zwar jeweils ab Besoldungsgruppe A 15.

(3) Die Befugnis nach Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht für die in den Auslandsschuldienst Beurlaubten.

(4) Den Schulleiterinnen und Schulleitern werden für Stellenbesetzungen im schulbezogenen Ausschreibungsverfahren vorbehaltlich § 13 Abs. 2 und 3 folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 zu ernennen,
2. für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes zu erklären.

Die Befugnisse gelten nicht für die Besetzung von Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter, stellvertretenden Schulleiterinnen und stellvertretenden Schulleiter und weiteren Mitglieder der Schulleitung nach § 87 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes.

(5) Den Schulleiterinnen und Schulleitern der selbstständigen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie der rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen nach den §§ 127d und 127e des Schulgesetzes werden vorbehaltlich § 13 Abs. 2 und 3 zusätzlich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 zu ernennen,
2. für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes zu erklären,
3. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A nach den §§ 28 und 30 des Hessischen Beamtengesetzes und nach § 14 des Beamtenstatusgesetzes abzuordnen; eine Abordnung darf nur im Einverständnis mit der aufnehmenden Stelle verfügt werden und bedarf der vorherigen Unterrichtung des jeweils zuständigen Staatlichen Schulamts.

Die Befugnisse nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 gelten nicht für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst. Die Befugnisse nach Satz 1 Nr. 1 und 2 gelten nicht für Schulleiterinnen und Schulleiter, stellvertretende Schulleiterinnen und stellvertretende Schulleiter und weitere Mitglieder der Schulleitung nach § 87 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes.

(6) In den Fällen der Abs. 4 und 5 können die Schulen vor der Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse die rechtliche Beratung durch die Staatlichen Schulämter in Anspruch nehmen.

## § 2

(1) Den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 und in § 13 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1.
  - a) nach § 19a Abs. 1 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Probezeit der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der dem Kultusministerium nachgeordneten Behörden bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage zu verkürzen,
  - b) nach § 19a Abs. 1 Satz 6 des Hessischen Beamtengesetzes Zeiten auf die Probezeit der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der dem Kultusministerium nachgeordneten Behörden bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage anzurechnen,
2. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entschei-

den, ob die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,

3. Entscheidungen nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 51a des Hessischen Beamtengesetzes sowie nach § 29 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 54 des Hessischen Beamtengesetzes zu treffen,
4. nach § 74 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 39 des Beamtenstatusgesetzes Beamtinnen und Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
5.
  - a) nach § 78 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
  - b) nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
  - c) nach § 81 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Nebentätigkeitsverordnung das Nutzungsentgelt im Einzelfall nach Maßgabe allgemeiner Festlegungen der obersten Dienstbehörde festzusetzen,
6. nach § 83a Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamtinnen und Beamten eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen,
7. nach § 84 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen bis zum Wert von 75 Euro im Einzelfall zu erteilen,
8. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes entlassenen Beamtinnen und Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu erlauben.

(2) Den Schulleiterinnen und Schulleitern wird die Befugnis übertragen, nach § 84 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen bis zum Wert von 75 Euro im Einzelfall zu erteilen.

## § 3

(1) Die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen sind für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 13 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, befugt,

1. nach den §§ 85a, 85b und 85f des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Altersteilzeit zu entscheiden,
2. nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden außerhalb der Unfallfürsorge nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz zu entscheiden,
3. die Personalhauptakten der Beamtinnen und Beamten zu führen.

(2) Die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen weisen die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen ein und übertragen ihnen die Ämter.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften

#### § 4

(1) Den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 13 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage
  - a) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
  - b) nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
  - c) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
  - d) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tarifbeschäftigten, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen,
3. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes zur Laufbahn des mittleren Dienstes zuzulassen,
4. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes zur Laufbahn des gehobenen Dienst-

tes derselben Fachrichtung zuzulassen.

(2) Den Staatlichen Schulämtern wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, nach § 3 Abs. 1 Satz 4 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen die Befähigung festzustellen

1. von Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH) oder Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen für die Fachrichtung „Dienst als Sozialpädagoge“ in Verbindung mit § 7 und der Anlage 2 – Gehobener Dienst – zu § 1 der Verordnung sowie von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen für die Fachrichtung „Dienst als Sozialpädagoge“ in Verbindung mit § 8 und der Anlage 3 – Höherer Dienst – zu § 1 der Verordnung,
2. von Psychologinnen und Psychologen für die Fachrichtung „Dienst als Psychologe“ in Verbindung mit § 8 und § 12 und der Anlage 3 – Höherer Dienst – zu § 1 der Verordnung,
3. von Diplom-Volkswirtinnen und Diplom-Volkswirten (FH), Diplom-Betriebswirtinnen und Diplom-Betriebswirten (FH) oder von Bewerberinnen und Bewerbern mit anderem gleichwertigen Abschluss mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt für die Fachrichtung „Wirtschaftsverwaltungsdienst“ in Verbindung mit § 6 und der Anlage 2 – Gehobener Dienst – zu § 1 der Verordnung sowie von Diplom-Volkswirtinnen und Diplom-Volkswirten, Diplom-Betriebswirtinnen und Diplom-Betriebswirten, Diplom-Ökonominen und Diplom-Ökonomen oder von Bewerberinnen und Bewerbern mit anderem gleichwertigen Abschluss mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt für die Fachrichtung „Wirtschaftsverwaltungsdienst“ in Verbindung mit § 8 und der Anlage 3 – Höherer Dienst – zu § 1 der Verordnung.

## DRITTER ABSCHNITT

### Zuständigkeiten nach der Hessischen Arbeitszeitverordnung

#### § 5

Den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse nach der Hessischen Arbeitszeitverordnung übertragen:

1. nach § 1 Abs. 2 Satz 2 bei dringendem dienstlichen Bedürfnis eine Überschreitung der Arbeitszeit von zehn Stunden am Tag und fünfundsünfzig Stunden in der Woche zuzulassen,
2. nach § 2 Abs. 3 Ausnahmen von der Mindestdauer der Ruhepausen nach

- § 2 Abs. 1 zuzulassen, wenn dienstliche Belange es zwingend erfordern,
3. nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Abweichendes von den in § 3 Abs. 1 und 2 festgelegten Regelungen zur festen Arbeitszeit zu bestimmen,
  4. nach § 4 Abs. 4 für Arbeitsbereiche mit vorübergehend erhöhtem oder periodisch schwankendem Arbeitsanfall zuzulassen, dass ein Zeitguthaben in einem Umfang von bis zu zehn Arbeitstagen zusätzlich übertragen und ohne Anrechnung auf die Gleittage ausgeglichen werden kann,
  5. nach § 8 Satz 2 Abweichungen von § 8 Satz 1, wonach der Sonnabend dienstfrei ist, zuzulassen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern,
  6. nach § 10 Sonder- oder Sonntagsdienst einzurichten, wenn die dienstlichen Belange es erfordern.

#### VIERTER ABSCHNITT

##### Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung

###### § 6

Dem Regierungspräsidium Kassel wird für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums die Befugnis übertragen,

1. nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Gewährung von Beihilfen zu entscheiden und
2. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 zu befinden.

#### FÜNFTER ABSCHNITT

##### Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumverordnung

###### § 7

Den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen wird für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 13 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, die Ehrung der Beamtinnen und Beamten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren vollendet haben.

#### SECHSTER ABSCHNITT

##### Zuständigkeiten nach der Hessischen Urlaubsverordnung

###### § 8

(1) Den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen wird für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 13 Abs. 1 nichts anderes

bestimmt ist, die Befugnis übertragen, über Anträge auf Sonderurlaub aus wichtigem Grund nach § 15 der Hessischen Urlaubsverordnung zu entscheiden.

(2) Den Schulleiterinnen und Schulleitern wird die Befugnis übertragen, über Anträge von Lehrkräften auf Dienstbefreiung von bis zu 14 Werktagen nach § 16 der Hessischen Urlaubsverordnung zu entscheiden.

(3) Die Leiterinnen und Leiter der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen haben die Befugnis, sich selbst

1. Urlaub im Rahmen ihrer Urlaubsansprüche,
2. Dienstbefreiung bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen

zu gewähren. Das Kultusministerium ist hierüber durch vorherige schriftliche Anzeige zu unterrichten.

#### SIEBENTER ABSCHNITT

##### Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten

###### § 9

(1) Der Hessischen Bezügestelle werden für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge einschließlich der Mehrarbeitsvergütungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die Sonderzahlungen und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
5. Anwärterbezüge nach § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zu kürzen oder in den Fällen des § 66 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung von der Kürzung abzusehen,
6. nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zuviel gezahlte Bezüge zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 5 beruht,
7. nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung aus Billigkeitsgründen
  - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 500 Euro im Einzelfall abzusehen,

- b) die Ratenzahlung in bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 10 000 Euro zuzulassen,
8. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 6 zu befinden.

(2) Dem Regierungspräsidium Kassel wird abweichend von Abs. 1 Nr. 2 die Befugnis übertragen, die Bezüge nach § 4 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung festzusetzen.

#### ACHTER ABSCHNITT

##### Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinalgesetz

###### § 10

Den Leiterinnen und Leitern der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen werden, soweit in § 13 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich als Dienstvorgesetzte folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 37 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Disziplinalgesetzes Kürzungen der Dienstbezüge bis zum zulässigen Höchstmaß vorzunehmen,
2. nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Disziplinalgesetzes Disziplinaranzeige zu erheben,
3. nach § 47 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Disziplinalgesetzes über Widersprüche zu befinden,
4. nach § 83 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 4 des Hessischen Disziplinalgesetzes Entscheidungen zum Unterhaltsbeitrag zu treffen,
5. nach § 89 Satz 1 des Hessischen Disziplinalgesetzes die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten auszuüben.

#### NEUNTER ABSCHNITT

##### Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz

###### § 11

(1) Die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen sind jeweils in ihrem Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Reisen zur Aus- und Fortbildung,
2. Bewilligung von ungemindertem Tagegeld nach § 9 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung,

3. in § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes und die in § 16 und § 20 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes genannten Entscheidungen.

(2) Die Schulleiterinnen und Schulleiter der selbstständigen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie der rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen nach den §§ 127d und 127e des Schulgesetzes sind in ihrem Geschäftsbereich zuständig für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Reisen zur Aus- und Fortbildung.

(3) Als allgemein genehmigt gelten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums

1. für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen und deren Vertreterinnen und Vertreter
  - a) Dienstreisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
  - b) Auslandsdienstreisen bis zur Dauer von drei Arbeitstagen,
2. für sonstige Beamtinnen und Beamte bei den nachgeordneten Dienststellen Dienstreisen, Fortbildungsreisen und Reisen zur Ausbildung, die auf Anweisung des Kultusministeriums durchgeführt werden.

Reisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen gelten nicht als allgemein genehmigt.

#### ZEHNTER ABSCHNITT

##### Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche

###### § 12

(1) Den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 54 des Beamtenstatusgesetzes zu entscheiden, soweit das Kultusministerium den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat. § 9 Abs. 1 Nr. 8 bleibt unberührt.

(2) Vorschriften, welche die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche abweichend regeln, bleiben unberührt.

#### ELFTER ABSCHNITT

##### Zuständigkeitsvorbehalt

###### § 13

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, bleiben dem Kultusministerium für die Leiterinnen und Leiter der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen die Befugnisse nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 7, § 8 Abs. 1, § 10 und § 11 vorbehalten.

(2) Den Staatlichen Schulämtern bleibt es vorbehalten, die Befugnisse nach § 1 Abs. 4 und 5, § 2 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 dieser Verordnung im Einzelfall an sich zu ziehen.

(3) Das Kultusministerium behält sich vor, die Befugnisse nach den §§ 1 bis 12 und nach § 13 Abs. 2 dieser Verordnung im Einzelfall an sich zu ziehen.

ZWÖLFTER ABSCHNITT

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

§ 14

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Wiesbaden, den 30. November 2011

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Die Kultusministerin  
Henzler



## Hessische Hygieneverordnung (HHygVO)\*)

Vom 1. Dezember 2011

Aufgrund des § 23 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 8 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622), verordnet die Landesregierung:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

1. Krankenhäuser im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), geändert durch Gesetz vom 15. September 2011 (GVBl. I S. 425), und Privatkrankenanstalten, die eine Konzession nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341), haben,
2. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
4. Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken sowie
5. Arztpraxen und Zahnarztpraxen, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden.

### § 2

#### Allgemeine Maßnahmen der Hygiene

(1) Die Einrichtungen nach § 1 sind verpflichtet, die dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden, allgemein anerkannten Regeln der Hygiene, die für die jeweiligen Einrichtungen und die dort vorgenommenen Tätigkeiten bestehen, zu beachten und alle erforderlichen Maßnahmen zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Infektionen zu treffen. Die Einrichtungen nach § 1 müssen das Personal über Maßnahmen, die zur Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen erforderlich sind, informieren.

(2) Die allgemein anerkannten Regeln der Hygiene ergeben sich insbesondere aus den jeweils gültigen veröffentlichten Empfehlungen der

1. Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention nach § 23

Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes,

2. Kommission Antiinfektiva, Resistenz und Therapie nach § 23 Abs. 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

Die Einrichtungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 haben zu gewährleisten, dass die personellen, organisatorischen und baulich-funktionellen Voraussetzungen für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Hygiene geschaffen und die erforderlichen hygienischen Maßnahmen umgesetzt werden.

(3) Vor der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden mit hygienerlevanten Funktionsbereichen, die zur Nutzung durch eine Einrichtung nach § 1 Nr. 1 bis 4 bestimmt sind, ist ein Gutachten über die Erfüllung der baulich-funktionellen Voraussetzungen für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Hygiene (Hygienegutachten) durch eine Krankenhaushygienikerin oder einen Krankenhaushygieniker erstellen zu lassen. Das Hygienegutachten ist dem Bauantrag nach § 58 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180) beizufügen, im Übrigen dem zuständigen Gesundheitsamt rechtzeitig vor Baubeginn zur Stellungnahme vorzulegen.

(4) Die Beschäftigten, insbesondere Krankenhaushygienikerinnen und Krankenhaushygieniker nach § 6, Hygienebeauftragte nach § 7 und Hygienefachkräfte nach § 8 (Hygienefachpersonal), sind in dem zur Umsetzung hygienischer Maßnahmen und zur Fortbildung nach § 10 erforderlichen Umfang für diese Tätigkeiten freizustellen.

(5) Bei der Überweisung, Verlegung oder Entlassung von Patienten aus Einrichtungen nach § 1 ist die jeweils aufnehmende Einrichtung oder der niedergelassene Arzt oder die niedergelassene Ärztin über die patientenspezifischen Befunde und Maßnahmen, die zur Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und von Krankheitserregern mit Resistenzen erforderlich sind, zu informieren. Die Verpflichtungen nach § 23 Abs. 4 und 6 des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

### § 3

#### Maßnahmen der Hygiene in stationären Einrichtungen der Patientenversorgung

(1) Die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen sind nach § 1 Nr. 1 oder 3 verantwortlich für die Hygiene in der Einrichtung. Sie haben die Durchführung der notwendigen hygienischen Maßnahmen und die Überprüfung ihrer Wirksamkeit zu gewährleisten.

\*) GVBl. II 351-86

(2) Zu den notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Hygiene gehören insbesondere

1. die Bildung einer Hygienekommission nach § 4,
2. die Beschäftigung oder Beauftragung einer Krankenhaushygienikerin oder eines Krankenhaushygienikers nach § 6,
3. die Bestellung von Hygienebeauftragten nach § 7,
4. die Bereitstellung von Hygienefachkräften nach § 8 und
5. die Fortbildung aller Beschäftigten auf dem Gebiet der Hygiene und der Infektionsprävention nach § 10.

(3) In ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich sind zur Einhaltung der Grundsätze der Hygiene und zur Einhaltung der Hygienepläne nach § 5 Beschäftigte durch Dienstanweisung, Beschäftigte von Fremd- und Vertragsfirmen sowie sonstige in der Einrichtung tätige Personen in geeigneter Weise zu verpflichten.

(4) Die Einrichtungen arbeiten im Interesse der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und von Erregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen eng mit den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten sowie den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Diensten und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zusammen. Dabei soll insbesondere zu Zwecken der Vereinbarung von einheitlichen Screening-, Management- und Überleitungskriterien eine nachhaltige Kooperation in Form von Netzwerken zwischen den in Satz 1 genannten Einrichtungen und Personen gebildet werden. Die Bildung und Koordinierung der Netzwerke in den Landkreisen und kreisfreien Städten erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt.

(5) Das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen übernimmt die landesweite Koordinierung der Netzwerke und die Erfassung und Bewertung der Meldungen gehäuft auftretender nosokomialer Infektionen nach § 6 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes sowie der meldepflichtigen multiresistenten Erreger. Es erstattet regelmäßig Bericht an die oberste Landesgesundheitsbehörde.

#### § 4

##### Hygienekommission

(1) In jeder Einrichtung nach § 1 Nr. 1 oder 3 ist eine Hygienekommission zu bilden.

(2) Der Hygienekommission gehören an:

1. die ärztliche Leitung,
2. die Leitung des Wirtschafts- und Verwaltungsbereichs,

3. die Leitung des Pflegedienstes,
4. die Krankenhaushygienikerin oder der Krankenhaushygieniker nach § 6,
5. die oder der Hygienebeauftragte nach § 7,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hygienefachkräfte nach § 8,
7. die technische Leitung und
8. die Leitung von hauswirtschaftlichen Bereichen.

Weitere Personen, etwa eine Fachärztin oder ein Facharzt für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, können hinzugezogen werden.

(3) Den Vorsitz der Hygienekommission hat die ärztliche Leitung. Dieser obliegt auch die Geschäftsführung. Die Hygienekommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die oder der Vorsitzende beruft die Hygienekommission mindestens halbjährlich zu einer Sitzung ein und erstellt das schriftliche Ergebnisprotokoll, das innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Gesundheitsamt zu übersenden ist. Bei allen besonderen, die Hygiene betreffenden Vorkommnissen und insbesondere gehäuftem Auftreten von nosokomialen Infektionen beruft die oder der Vorsitzende die Hygienekommission unverzüglich ein.

(5) Die Hygienekommission berät und unterstützt die Leitung der Einrichtung in allen krankenhaushygienischen Angelegenheiten. Die Hygienekommission hat insbesondere die Aufgabe,

1. den Informationsfluss bei allen Belangen der Krankenhaushygiene festzulegen und zu steuern,
2. den aktuellen Stand der hauseigenen Hygiene auf der Basis der hygienerlevanten Ereignisse seit der letzten Sitzung der Hygienekommission darzustellen und zu bewerten,
3. die Hygienepläne nach § 5 zu beschließen, an deren Fortschreibung mitzuwirken und sich über deren Einhaltung und Wirksamkeit informieren zu lassen,
4. die hygienischen Verhältnisse zu analysieren und die erforderlichen Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen unter Einbeziehung therapeutischer Maßnahmen festzulegen,
5. die Hygiene in den nicht medizinischen Funktionsbereichen zu regeln,
6. an der Planung von Aus-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, der Änderung an hygienetechnischen Anlagen sowie der Beschaffung und Wiederbeschaffung von Anlagegütern und Verbrauchsmaterialien und der Einholung von Dienstleistungen Dritter mitzuwirken, soweit die Belange der Krankenhaushygiene berührt sind,
7. den hausinternen Fort- und Weiterbildungsplan für alle im Krankenhaus tätigen Personen auf dem Gebiet der

Krankenhaushygiene zu beschließen und

8. die Ergebnisse der Untersuchungen und Hygienekontrollen nach § 11 sowie der Maßnahmen nach § 12 zu bewerten und erforderliche Maßnahmen zu beschließen.

Bei der Beschlussfassung sind die Empfehlungen der Krankenhaushygienikerin oder des Krankenhaushygienikers nach § 6 zu berücksichtigen.

## § 5

### Hygienepläne

(1) Die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen nach § 1 Nr. 1 und 3 sind verantwortlich für die Hygiene in der Einrichtung. Sie haben die Durchführung der notwendigen hygienischen Maßnahmen und die Überprüfung ihrer Wirksamkeit zu gewährleisten.

(2) Hygienepläne sind nach den jeweils gültigen Empfehlungen des für das öffentliche Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums zu erstellen. In den Hygieneplänen sind infektionserkennende, -verhütende und -bekämpfende Maßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen für Geräte, Anlagen und Instrumentarien darzulegen. Dabei sind die Erkenntnisse aufgrund der Untersuchungen und Hygienekontrollen nach § 11 sowie die gewonnenen Erkenntnisse der fortlaufenden Erfassung und Bewertung nach § 12 zu berücksichtigen. Die Hygienepläne müssen differenziert beschriebene, auf die jeweilige Einrichtung und ihre Funktionsbereiche abgestimmte und verbindliche Vorgaben mit konkreten Handlungsanweisungen für alle hygienerlevanten Funktionsabläufe beinhalten. Sie sind durch die Leitung der jeweiligen Einrichtung in Kraft zu setzen.

(3) Hygienepläne sind mindestens jährlich, darüber hinaus bei Veröffentlichung neuer Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention und der Kommission für Antinfektiva, Resistenz und Therapie oder anlassbezogen zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

(4) Einrichtungen nach § 1 Nr. 1 und 3 sollen die Hygienepläne in geeigneter Weise veröffentlichen.

## § 6

### Krankenhaushygienikerinnen und Krankenhaushygieniker

(1) Einrichtungen nach § 1 Nr. 1 und 3 mit einer Anzahl von 400 oder mehr aufgestellten Betten müssen mindestens eine Krankenhaushygienikerin oder einen Krankenhaushygieniker im Umfang einer Vollzeitstelle beschäftigen. Einrichtungen nach § 1 Nr. 1 und 3 mit weniger als 400 aufgestellten Betten müssen eine Kran-

kenhaushygienikerin oder einen Krankenhaushygieniker beschäftigen oder beauftragen, wobei sich der Umfang der Tätigkeit nach dem Verhältnis der Anzahl aufgestellter Betten der Einrichtung zu 400 bemisst. Einrichtungen nach § 1 Nr. 1, in denen ausschließlich Patienten mit psychiatrischen oder psychosomatischen Krankheiten behandelt werden, und Einrichtungen nach § 1 Nr. 2 und 4 müssen sich mindestens halbjährlich durch eine Krankenhaushygienikerin oder einen Krankenhaushygieniker nach Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 in einem Umfang von mindestens 8 Stunden begehen und beraten lassen. Einrichtungen ohne hauptamtliche Krankenhaushygienikerin oder hauptamtlichen Krankenhaushygieniker müssen sich bereits vor Aufnahme ihres Betriebes durch eine Krankenhaushygienikerin oder einen Krankenhaushygieniker begehen und beraten lassen.

(2) Krankenhaushygieniker und Krankenhaushygienikerinnen müssen als Humanmedizinerin oder Humanmediziner approbiert sein und

1. über eine Qualifikation als Fachärztin oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin verfügen oder
2. über eine Qualifikation als Fachärztin oder Facharzt für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie verfügen und das Zertifikat „Krankenhaushygiene“ des Berufsverbands der Ärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie erworben haben oder
3. berechtigt sein, die Zusatzbezeichnung „Krankenhaushygiene“ nach der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen zu führen, und mindestens neun Monate im Bereich der Krankenhaushygiene praktisch in Vollzeitbeschäftigung und unter unmittelbarer Anleitung durch eine Krankenhaushygienikerin oder einen Krankenhaushygieniker nach Nr. 1 oder Nr. 2 tätig gewesen sein.

(3) Krankenhaushygienikerinnen und Krankenhaushygieniker beraten die Leitung und das Personal der Einrichtungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 in allen Angelegenheiten der Hygiene, zur Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen sowie zu deren antibiotischer Behandlung. Bei Einrichtungen nach § 1 Nr. 1 unterstützen sie die Hygienekommission nach § 4 durch Empfehlungen. Im Übrigen ergibt sich das Aufgabenspektrum aus der Empfehlung „Personelle und organisatorische Voraussetzungen zur Prävention nosokomialer Infektionen“ der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Krankenhaushygienikerinnen und Krankenhaushygieniker sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit unmittelbar gegenüber der Leitung der Einrichtungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 verantwortlich.

## § 7

## Hygienebeauftragte

(1) Die Einrichtungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 müssen mindestens eine Hygienebeauftragte oder einen Hygienebeauftragten bestellen. Einrichtungen nach § 1 Nr. 1 müssen darüber hinaus mindestens eine weitere Hygienebeauftragte oder einen weiteren Hygienebeauftragten für jede Abteilung mit speziellem Infektionsrisiko bestellen.

(2) Die Bestellung erfolgt durch die Leitung der Einrichtung. Bei Einrichtungen nach § 1 Nr. 1 und 3 hat die Bestellung im Benehmen mit der Hygienekommission nach § 4 zu erfolgen.

(3) Hygienebeauftragte müssen als Humanmedizinerin oder Humanmediziner approbiert sein und über den Nachweis der Facharztqualifikation verfügen, die in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 dem Fachgebiet der jeweiligen Abteilung entsprechen muss. Alle Hygienebeauftragten sind verpflichtet, zu Beginn ihrer Tätigkeit an einem von einer Krankenhaushygienikerin oder einem Krankenhaushygieniker nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 geleiteten anerkannten Fortbildungskurs im Umfang von mindestens 40 Stunden teilzunehmen.

(4) Aufgabe der Hygienebeauftragten ist es, die notwendigen, auf ihren Verantwortungsbereich bezogenen Hygienemaßnahmen umzusetzen und den Ursachen nosokomialer Infektionen nachzugehen, um schnellstmöglich Maßnahmen einzuleiten. Sie arbeiten dabei eng mit der Krankenhaushygienikerin oder dem Krankenhaushygieniker nach § 6 zusammen. Für das Aufgabenspektrum im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

## § 8

## Hygienefachkräfte

(1) Einrichtungen nach § 1 Nr. 1 und 3 müssen Hygienepflegerkräfte und Hygieneingenieurinnen und Hygieneingenieure (Hygienefachkräfte) in ausreichender Zahl beschäftigen. Sie müssen je 100 aufgestellten Betten eine Hygienefachkraft im Umfang einer halben Vollzeitstelle beschäftigen; ab 600 aufgestellten Betten muss mindestens eine Hygieneingenieurin oder ein Hygieneingenieur im Umfang einer Vollzeitstelle beschäftigt werden. Einrichtungen nach § 1 Nr. 1, in denen ausschließlich Patienten mit psychiatrischen oder psychosomatischen Krankheiten behandelt werden, müssen eine Hygienefachkraft beschäftigen, wobei sich der Umfang der Tätigkeit der Hygienefachkraft nach dem Verhältnis der Anzahl aufgestellter Betten der Einrichtung zu 500 bemisst; bei diesen Einrichtungen ist eine einrichtungsübergreifende Tätigkeit der Hygienefachkräfte innerhalb eines Klinikverbundes möglich.

(2) Als Hygienepflegerkraft kann nur beschäftigt werden, wer eine Erlaubnis

zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung als

1. Fachkrankenschwester oder Fachkrankenschwester für Hygiene oder Fachkinderkrankenschwester oder Fachkinderkrankenschwester für Hygiene nach § 1 der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegeberufe vom 24. Mai 1996 (GVBl. I S. 284), aufgehoben durch Verordnung vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 654), oder
2. Fachkraft für Krankenhaushygiene nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege und Entbindungspflege vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 654)

besitzt. Die Weiterbildung zur Hygienepflegerkraft kann berufs begleitend erfolgen.

(3) Als Hygieneingenieurin oder Hygieneingenieur kann beschäftigt werden, wer ein Studium der Fachrichtung Hygiene/Krankhaustechnik oder ein Studium mit vergleichbaren Inhalten erfolgreich mit dem Abschluss Diplom oder Bachelor abgeschlossen hat.

(4) Hygienefachkräfte sind im klinischen Alltag Ansprechpartner für alle Beschäftigten und vermitteln die Maßnahmen und Inhalte von Hygieneplänen nach § 5. Sie haben alle hygienerelevanten Prozesse zu kontrollieren, insbesondere im pflegerischen und technischen Bereich. Hygienefachkräfte wirken in den ihnen zugewiesenen Bereichen an der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen mit. Für das Aufgabenspektrum der Hygienepflegerkräfte gilt im Übrigen § 6 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

(5) Hygienefachkräfte sind in ihrer Tätigkeit den Krankenhaushygienikerinnen und Krankenhaushygienikern nach § 6 unterstellt. In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2 oder 3 unterstehen Hygienefachkräfte der Leitung der Einrichtung.

## § 9

## Einsicht in Unterlagen

Das Hygienefachpersonal nach § 2 Abs. 4 hat das Recht, Unterlagen der jeweiligen Einrichtung nach § 1 einschließlich der Patientenakten, auch in digitaler Form, einzusehen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

## § 10

## Fortbildung

(1) Einrichtungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 haben die erforderliche Fort- und Weiterbildung des in der Einrichtung beschäftigten Hygienefachpersonals sicherzustellen.

(2) Hygienebeauftragte nach § 7 und Hygienefachkräfte nach § 8 haben jährlich an hygienerelevanten Fortbildungs-

veranstaltungen im Umfang von mindestens 16 Stunden teilzunehmen.

(3) Für das übrige Personal ist die erforderliche Qualifizierung und Schulung zu den Grundlagen und Zusammenhängen der Hygiene sicherzustellen; das Hygienefachpersonal ist daran zu beteiligen.

#### § 11

##### Untersuchungen und Hygienekontrollen

(1) In Einrichtungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 sind mikrobiologische sowie hygienisch-mikrobiologische Untersuchungen, hygienisch-technische Überprüfungen medizinischer Geräte, hygienerelevanter technischer Anlagen sowie sonstige Prüfungen hinsichtlich Art der Probenahme, Häufigkeit und Untersuchungsmethode entsprechend der Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention und den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und zehn Jahre aufzubewahren.

(2) Die Auswertung der Ergebnisse nach Abs. 1 ist regelmäßig der Leitung der Einrichtung vorzulegen. In Einrichtungen nach § 1 Nr. 1 sind die Ergebnisse zur nächsten Sitzung der Hygienekommission nach § 4 zur Bewertung vorzulegen und dem Sitzungsprotokoll als Anlage beizufügen.

#### § 12

##### Fortlaufende Erfassung und Bewertung

(1) Im Rahmen der fortlaufenden Erfassung und Bewertung nach § 23 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes der vom Robert Koch-Institut nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b des Infektionsschutzgesetzes festgelegten nosokomialen Infektionen und Krankheitserreger mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen hat die Leitung einer Einrichtung nach § 1 Nr. 1 oder 2 die Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention „Surveillance (Erfassung und Bewertung) nosokomialer Infektionen (Umsetzung von § 23 des Infektionsschutzgesetzes)“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Sie soll für ihre jeweiligen Risikobereiche mindestens die Infektionsraten der folgenden Krankheiten systematisch erfassen und bewerten:

1. postoperative Wundinfektionen von Indikator-Operationen in operativen Abteilungen,
2. beatmungsassoziierte Pneumonien und katheterassoziierte Septikämien in Intensivstationen,
3. katheterassoziierte Harnwegsinfektionen in Normalstationen.

Die fortlaufende Überwachung und Bewertung nosokomialer Infektionen und

multiresistenter Erreger muss das verwendete Antibiotikaregime einbeziehen. Der Verbrauch an Antibiotika ist regelmäßig bezogen auf die Zahl der behandelten Patienten je nach klinischer Fachrichtung und Art der Infektionskrankheit zu dokumentieren und den behandelnden Ärztinnen und Ärzten sowie der Hygienekommission nach § 4 mitzuteilen.

(2) Zur Prävention und Kontrolle von Krankheitserregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen sind in Einrichtungen nach § 1 Nr. 1 und 2 die Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention zu beachten.

(3) In Einrichtungen nach § 1 Nr. 1 soll eine regelmäßige Konferenz über die Behandlung von Patienten mit schwierig zu therapierenden Infektionskrankheiten stattfinden. Dabei sind klinisch-mikrobiologische und klinisch-pharmazeutische Aspekte zu berücksichtigen. Vorgaben der Hygienekommission nach § 4 zum Einsatz von Antibiotika zur perioperativen Prophylaxe und zu Therapiestandards zur Vermeidung nicht indizierter Antibiotikagaben sind allen Ärztinnen und Ärzten schriftlich zur Verfügung zu stellen.

(4) Das medizinische Personal in Einrichtungen nach § 1 Nr. 1 und 2 ist in seinem jeweiligen Tätigkeitsbereich zur Mitwirkung an der fortlaufenden Erfassung und Bewertung nach Abs. 1 bis 3 verpflichtet.

#### § 13

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 5 Satz 1 bei der Überweisung, Verlegung oder Entlassung Informationen zu patientenspezifischen Befunden und Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und von Krankheitserregern mit Resistenzen nicht weitergibt,
2. den §§ 6 bis 8 nicht das erforderliche Hygienefachpersonal beschäftigt oder beauftragt.

#### § 14

##### Übergangsvorschriften

(1) Sofern eine Einrichtung nach § 1 Nr. 1 der Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 mangels zur Verfügung stehender Personen, die die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 erfüllen, nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachkommen kann, sind Ärztinnen und Ärzte in ausreichender Zahl für den

Erwerb der Zusatzweiterbildung „Krankenhaushygiene“ freizustellen und die Weiterbildungskosten zu übernehmen.

(2) Von den Anforderungen nach § 8 Abs. 1 kann die oberste Landesgesundheitsbehörde auf Antrag des Trägers der Einrichtung diese für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung befreien, wenn und soweit eine Erfüllung der Anforderungen

aus Gründen, die weder die Einrichtung noch ihr Träger zu vertreten haben, nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Wiesbaden, den 1. Dezember 2011

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Sozialminister  
Grüttner

**Hessische Verordnung  
zur Festsetzung von Vergütungsstufen für die Arbeit der Gefangenen  
(Hessische Strafvollzugsvergütungsverordnung – HStVollzVergVO)\***

**Vom 23. November 2011**

Aufgrund des

1. § 38 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185),
2. § 37 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 758), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185), und
3. § 21 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185, 208)

verordnet der Minister der Justiz, für Integration und Europa:

§ 1

Grundlohn und Eingruppierung

(1) Für die Bemessung des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach § 38 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung, § 21 Abs. 1 des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes oder § 37 Abs. 1 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes werden folgende Vergütungsstufen festgesetzt:

Vergütungsstufe I	Arbeiten einfachster Art, bei denen die Arbeitsabläufe lediglich vorgeführt werden müssen und danach unmittelbar nachvollzogen werden können
Vergütungsstufe II	Einfache Arbeiten, die jedoch durch die Vielfalt der Ausführungsmöglichkeiten oder höhere Anforderungen an die Arbeitsgenauigkeit von Tätigkeiten der Vergütungsstufe I abgegrenzt werden können
Vergütungsstufe III	Tätigkeiten im Bereich der Qualitätskontrolle oder als Vorarbeiterin oder Vorarbeiter in Unternehmerbetrieben oder als ungelernete Arbeitskraft nach vorheriger mindestens dreimonatiger Eingruppierung in die Vergütungsstufe II bei der Erbringung von Leis-

tungen, die denen einer Fachkraft der Vergütungsstufe IV vergleichbar sind

Vergütungsstufe IV Tätigkeiten, die die Kenntnisse und Fähigkeiten von Facharbeitern erfordern, was einen Berufsabschluss in dem Beruf voraussetzt, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll

Vergütungsstufe V Tätigkeiten, die an das Fachwissen besonders hohe Anforderungen stellen, was einen Meisterbrief oder einen vergleichbaren Berufsabschluss voraussetzt

Ungelernte oder berufsfremd eingesetzte Gefangene können höchstens in die Vergütungsstufe III eingruppiert werden. Eine Höhergruppierung am gleichen Arbeitsplatz ist nur in Hilfs- und Eigenbetrieben von der Vergütungsstufe II in die Vergütungsstufe III möglich. Für die Dauer einer höchstens einmonatigen Einarbeitung kann eine Eingruppierung in die nächst niedrigere Vergütungsstufe vorgenommen werden.

(2) Der Grundlohn beträgt in der

- |    |                     |              |
|----|---------------------|--------------|
| 1. | Vergütungsstufe I   | 75 Prozent,  |
| 2. | Vergütungsstufe II  | 88 Prozent,  |
| 3. | Vergütungsstufe III | 100 Prozent, |
| 4. | Vergütungsstufe IV  | 112 Prozent, |
| 5. | Vergütungsstufe V   | 125 Prozent  |

der Eckvergütung nach § 38 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung, § 21 Abs. 2 des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes oder § 37 Abs. 2 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes.

(3) Eine arbeitstherapeutische Beschäftigung ist mit 75 Prozent des Grundlohns in der Vergütungsstufe I zu vergüten.

§ 2

Leistungslohn, Zeitlohn

(1) Die Tätigkeiten nach § 1 werden vorbehaltlich des Abs. 2 durch Zeitlohn vergütet.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden Tätigkeiten in Unternehmerbetrieben, ausgenommen solche im Bereich der Qualitätskontrolle oder als Vorarbeiterin oder als Vorarbeiter, sowie solche im Jugend-

\*) GVBl. II 24-45

vollzug, durch Leistungslohn vergütet. Hierzu ist durch die Auftraggeberin oder den Auftraggeber, ansonsten durch die Anstalt, ein Leistungssoll vorzugeben, das an einem Arbeitstag mit sieben Arbeitsstunden zu erfüllen ist. Wird das Leistungssoll nicht erfüllt oder übererfüllt, ist der Grundlohn nach § 1 Abs. 2 entsprechend zu mindern oder zu erhöhen.

### § 3

#### Zulagen

(1) Für Schweiß Tätigkeiten, das Beseitigen von Verstopfungen in Kanalisations- und Toilettenanlagen sowie andere Tätigkeiten, die besondere Erschwernisse durch Geruch oder Schmutz mit sich bringen, wird eine Erschwerniszulage in Höhe von 5 Prozent des Grundlohns nach § 1 Abs. 2 für jeden Arbeitstag, an dem eine solche Tätigkeit verrichtet wird, gewährt.

(2) Für Leistungen, die durch Zeitlohn vergütet werden und nach Arbeitsqualität oder -menge über dem Durchschnitt liegen, kann nach Maßgabe des Abs. 3 eine

Leistungszulage gewährt werden; dies ist ausgeschlossen bei

1. schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen,
2. arbeitstherapeutischer Beschäftigung oder
3. selbstverschuldeten Fehlzeiten im Abrechnungszeitraum.

(3) Die Leistungszulage nach Abs. 2 beträgt je nach dem Grad der Überdurchschnittlichkeit der Leistung

1. 5 Prozent,
2. 10 Prozent,
3. 15 Prozent oder
4. 20 Prozent

des Grundlohns nach § 1 Abs. 2.

### § 4

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Wiesbaden, den 23. November 2011

Der Hessische Minister  
der Justiz, für Integration und Europa  
Jörg-Uwe Hahn



**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen  
im Bereich der Verwaltungsfachhochschulen\*)**

**Vom 23. November 2011**

Aufgrund des § 2a Abs. 4 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 434), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz, für Integration und Europa verordnet:

Artikel 1

In § 7 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen im Be-

reich der Verwaltungsfachhochschulen vom 31. Oktober 2006 (GVBl. I S. 599) wird die Zahl „2011“ durch „2016“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. November 2011

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Rhein

\*) Ändert GVBl. II 323-139

**Achte Verordnung zur Änderung der  
Hessischen Verwaltungsvollstreckungskostenordnung\*)  
Vom 23. November 2011**

Aufgrund des § 80 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421), verordnet der Minister des Innern und für Sport im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Hessische Verwaltungsvollstreckungskostenordnung vom 9. Dezember 1966 (GVBl. I S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 970), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Nr. 4 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ durch „Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „20“ durch „26“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „33“ durch „39“ ersetzt.
4. In § 4a Abs. 1 wird die Angabe „30“ durch „36“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „20“ durch „26“ ersetzt.
6. In § 7a Satz 1 wird die Angabe „30“ durch „36“ ersetzt.
7. In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „28“ durch „34“ ersetzt.
8. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „33“ durch „39“ ersetzt.
9. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2 werden die Wörter „für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich“ durch „für Telekommunikationsdienstleistungen nach Pauschaltarifen“ ersetzt.
  - b) In Nr. 8 wird die Angabe „16. August 2005 (BGBl. I S. 2437)“ durch „30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449)“ ersetzt.
10. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „als Auslagen“ eingefügt.
11. In § 16 Satz 2 wird die Angabe „2011“ durch „2016“ ersetzt.
12. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:
 

**„Anlage 2  
(zu § 2 Abs. 3)**

**Pfändungsgebühren für Pfändungen  
nach § 2 Abs. 1**

Bis zu	500 Euro einschließlich	20 Euro
bis zu	1 000 Euro einschließlich	24 Euro
bis zu	1 500 Euro einschließlich	30 Euro
bis zu	2 000 Euro einschließlich	34 Euro
bis zu	2 500 Euro einschließlich	39 Euro
bis zu	3 000 Euro einschließlich	44 Euro
bis zu	3 500 Euro einschließlich	48 Euro
bis zu	4 000 Euro einschließlich	52 Euro
bis zu	4 500 Euro einschließlich	58 Euro
bis zu	5 000 Euro einschließlich	62 Euro
	von dem Mehrbetrag für jede angefangenen 1 000 Euro	10 Euro.“

Artikel 2

Für Gebühren und Auslagen, die vor Inkrafttreten der Verordnung fällig geworden sind, gilt das bisherige Recht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am vierzehnten Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 1 am 1. Januar 2013 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. November 2011

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Rhein

\*) Ändert GVBl. II 304-13

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Naturschutzbeiräte\*)

Vom 22. November 2011

Aufgrund des § 34 Satz 1 Nr. 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) verordnet die Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

### Artikel 1

Die Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 1. Dezember 1981 (GVBl. I S. 437), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „ihre“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Für jedes Beiratsmitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu berufen. Die Vertretung für das vorsitzende Mitglied und für eine oder einen Beauftragten regelt der Beirat durch Beschluss.“
- c) In Abs. 4 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
- d) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Die in Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen können Verbandsmitglieder einzeln oder gemeinsam vorschlagen.“

#### 2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu berufen, es sei denn, das Mitglied gehört dem Beirat als Beauftragte oder Beauftragter nach § 22 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz an.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Der Beirat kann das vorsitzende Mitglied sowie eine Beauftragte oder einen Beauftragten dadurch abwählen, dass er mit mindestens zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.“

#### 3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem vorsitzenden Mitglied obliegt die Leitung der Sitzungen.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch „Das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch „es“ ersetzt.
  - cc) In Satz 3 wird das Wort „hat“ durch „soll“ ersetzt und wird nach dem Wort „vorher“ das Wort „zu“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „alle Mitglieder geladen und“ eingefügt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich

    1. Tag, Ort und Dauer der Sitzung,
    2. die Namen der Sitzungsteilnehmer,
    3. die beratenen Tagesordnungspunkte und gestellten Anträge,
    4. die Beschlüsse und das Stimmenverhältnis, mit dem sie gefasst wurden und
    5. das Ergebnis von Wahlen

ergeben müssen.“
  - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Vorsitzenden“ durch die Wörter „vorsitzenden Mitglied“ ersetzt und werden die Wörter „der Leiterin oder“ eingefügt.

#### 4. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beiratsmitglieder oder deren Vertreterinnen oder Vertreter haben Anspruch auf den Ersatz der notwendigen Auslagen.“

#### 5. § 5 Abs. 3 wird aufgehoben.

#### 6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Soweit sich aus dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz und dieser Verordnung nichts anderes ergibt, gelten die §§ 89 und 90 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie die §§ 91 und 92 Abs. 1 und 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.“

\*) Ändert GVBl. II 881-18

7. In § 7 Satz 2 wird die Angabe „2011“  
durch „2016“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach  
der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. November 2011

Die Hessische Ministerin  
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Puttrich

---

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00  
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Bernecker MediaWare AG  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---